

Haupt - Schluß

der

Königlichen und Fürstlichen Auseinandersehungs-Commission

des

säcularisirten und vertheilten Bisthums Münster.

Nachdem durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803. §. 3. in Ansehung des Bisthums Münster, festgesetzt worden, daß solches vertheilt werden, und davon erhalten sollen:

1. Des Königs von Preußen Majestät:

Die Stadt Münster, mit dem, an bemerkten Orte beschriebenen östlichen Theil des Bisthums;

2. des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:

Die Aemter Bechte und Cloppenburg;

3. des Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht:

Das Amt Meppen;

4. der Herren Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg Durchlauchten:

Die Aemter Bochold und Ahaus;

5. der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:

Die Reste des Amtes Horstmar;

6. des Hrn. Herzogs von Croy Durchlaucht:

Die Reste des Amtes Dülmen;

7. des Hrn. Herzogs von Loos und Corswarem Durchlaucht:

Die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck; —.

diese Vertheilung des Bisthums aber eine Auseinandersehung und Uebereinkunft, in Ansehung vieler auf die Totalität Bezug habenden, Angelegenheiten nothwendig gemacht hat, zu deren Regulirung, von Seiten der Allerhöchsten und Höchsten, auch hohen Theilhaber, besondere Commissarien ernannt worden sind, nemlich außer den, während der Unterhandlungen abgegangenen Herren, Geheimen Rath, jetzigen Königl. Regierungs-Präsidenten v. Cobbe, auch verstorbenen Freiherrn v. Galen:

1. Königlich Preussischer Seits:

Die Herren Geheimen Krieges- und Domainen-Räthe v. Rap-pard, v. Druffel und v. Forkenbeck;

2. Von Seiten des Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:

Der Hr. Geheime Kammer-Rath Römer und Hofrath v. Olfers;

3. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Arenberg Durchlaucht:

Der Hr. Hofrath v. Olfers;

4. Von Seiten des Hrn. Fürsten v. Salm-Salm und Salm-Kyrburg:

Der Hr. Hofrath Noel;

5. Von Seiten der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:

Der Hr. Geheime Rath v. Niese, und Hof- und Kammerrath Cappes;

6. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Croy Durchlaucht:

Der Hr. Kammerherr Freyhr. v. Kerkeringsborg und Hofrath v. Olfers, und endlich:

7. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Loos und Corswarem Durchlaucht:

Der Hr. Hofrath v. Olfers; —

diese Commissarien, welche sich zu seiner Zeit durch die, ad Acta genommenen, Vollmachten gehörig legitimiret, auch über die, zu verhandeln vorgekommenen, Gegenstände viele Conferenzen abgehalten, und sich über die obgewalteten Differenzen endlich verglichen, nicht weniger mehrere, auf die Totalität Bezug habende Bestimmungen, mit Rücksicht auf die, in Eingang gedachtem Reichs-Deputations-Rezeß enthaltenen Normal-Vorschriften, so wie auch auf die vormalige Verfassung des Hochstifts, gemeinschaftlich verabredet haben:

so ist nunmehr, mit Vorbehalt der Ratifikation von Seiten der Allerhöchsten, Höchsten und hohen Committenten, folgender Hauptschluß abgefaßt worden.

I. A b s c h n i t t.

Von den ausgeglichenen Differenzen und sonstigen Vereinbarungen.

Da Königlich Seits

a) die Occupation des vertheilten Bisthums Münster, mithin respectivo die Administration und Sequestration desselben, schon seit dem 3. August 1802 geschehen ist, also lange vor der, erst auf den Grund des ältern Reichs-Deputations-Schlusses vom 23. Novbr. 1802, späterhin und successive, erfolgten, Besitznahme der höchsten Fürstlichen Theilhaber, von denen höchst ihnen zugefallenen, Landes-Antheilen, wodurch wegen der, Namens des Königs Majestät in Antrag gebrachten, Kostenersetzung, Differenzen entstanden sind;

Da ferner

b) Königlich Seits bei der Occupation, die Unterofficiers und Gemeinen des activen ehemaligen Münsterschen Militärs, mit Ausschluß der Officier-Corps, von welchen nur einzelne Individuen ex post, angestellt sind, in Allerhöchst Dero Diensten genommen worden;

Da nicht weniger

- c) die höchsten Fürstlichen Theilhaber sich zu dem Genuße der angewiesenen Entschädigung, seit dem Todestage des letzten Bischofs, berechtigt hielten, Königlich-Seits aber der Terminus a quo der Perzeption auf den 1. Dec. 1802, angenommen wurde; und da endlich
- d) von Seiten der höchsten Fürstlichen Theilhaber, auf mehrere Aktiv-Objekte Anspruch gemacht worden, die man sich Königlich-Seits ausschließlich zuzueignen befugt erachtet hat:

so sind bei diesen Verhältnissen, über den Terminus a quo der Fürstlichen Theilnahme an die Landes- und Kameral-Revenüen, und an die, bei den Verhandlungen vorgekommenen Aktiv-Objekte, nicht weniger über die Kosten-Konkurrenz, zu dem Unterhalte des Königlich-Seits nicht übernommenen Officier-Corps, mehrere Differenzen entstanden, worüber man sich nunmehr in folgender Art gütlich verglichen hat.

§. 1.

Sollen die höchsten Fürstlichen Theilhaber gleich vom Anfange der Preussischen Besitznahme, 3. August 1802 an, eben so zum Reichs-Regemäßigen Genuße der Landes- und Kameral-Revenüen, auch Kassen-Verstände, von den respectiven zugefallenen Landes-Antheilen gelangen, als solches in Ansehung des Königlich-Antheiles der Fall ist, mithin die frühern oder spätern Occupationen hierunter keinen Unterschied machen.

§. 2.

In Ansehung der im vorigen §. bemerkten Revenüen wird festgesetzt:

- a) bei den Kameral-Einkünften verbleiben (nach dem Protokoll vom 21. März c.) die zu jeder Amts-Rente gehörige Objekte, ohne Rücksicht wo sie gelegen, bei derselben unter der in erwähntem Protokoll enthaltenen Modifikation:

„daß eine zufällige örtliche Benützung eines Domainen-Stücks von Seiten des vormaligen Landesherrn, keine Veränderung des Status einzelner Domainen-Nemter zur Folge haben können,“

und wird, in Ansehung der getheilten Nemter Horstmar und Dülmen, da der Königlich-Antheil davon unerheblich ist, den Herren Wild und Rheingrafen und Herzoge von Croy dasjenige belassen, was zu diesen Amts-Renteien, außerhalb den Amts-Distrikten gehöret, so, daß des Königs Majestät nur die Kameral-Revenüen aus den Allerhöchst ihnen zugefallenen Abspüssen dieser Nemter selbst verbleiben, wohingegen die Kameral-Revenüen der Amts-Renteien Wolbeck, Rheine und Bevergern, welche außer den Grenzen dieser Nemter, in andern Münsterischen Nemtern und außer den Grenzen des ehemaligen Hochstifts im Auslande, nemlich im Bentheimischen und Denabrückischen, vorkommen, pro rata der, jedem zuständigen Kameral-Revenüen aus

den Amts-Antheilen quäst. zwischen des Königs Majestät und des Herrn Herzog von Loos, mit Vorbehalt eines zu treffenden besondern gütlichen Arrangements vertheilt werden.

- b) Bei der ordinären Contribution soll bei getheilten Nemtern die Schätzung der Sohle folgen; auch wird bei der jetzigen Auseinandersetzung, mit Vorbehalt einer nähern Grenzregulirung, und der daraus folgenden Ausgleichung, die jetzt bestehende Grenzlinie, provisorisch und ohne Präjudiz, zum Grunde gelegt.

§. 5.

Ausschließlich werden dem Königlich-Antheile überlassen:

- a) Die ganze Invaliden-Kasse mit ihrem Fonds;
- b) die Officier-Wittwen-Kasse mit ihrem Vermögen;
- c) der Bestand der Augmentations-Gelder der Grenadiers;
- d) der Garde-Kassen-Bestand, nach dem bei der Preussischen Besitznahme vorgeschundenen Statut, mit Einschluß der daran, kurz vorher der Landpfennig-Kasse vorgeschossene 30,000 Thlr., nicht weniger das Garde-Hotel-Gebäude, mit allem Zubehör;
- e) das Zeughaus mit allen vorhandenen Kanonen, Feldstücken der Regimenter, Armatur und den sämtlichen Pferden der vormaligen Münsterischen Kavallerie, auch allen Militair-Requisiten ohne Ausnahme;
- f) das Pulver-Magazin, mit dem Vorrath und sonstiger, etwa noch vorhandenen Militair-Gebäuden und Sachen;
- g) alle noch sonst etwa vorhandenen Activa Militia;
- h) das Residenz-Schloß mit allen Neben-Gebäuden, Ameublement und Silber-Servicen;
- i) das Kanzlei-Gebäude für die ehemaligen Münsterischen Dikasterien und für die Landes-Kassen, nebst Ameublement;
- k) das Ober-Posthausgebäude, mit den, dem vormaligen Hochstift und Landesherrn außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts, wegen des Postwesens zugestandenen Rechten und Befugnissen;
- l) das Münzgebäude mit den Utensilien;
- m) das Zucht- und Verbesserungshaus;
- n) das Kurfürstliche Privathaus am Dom; und endlich
- o) alle, außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts Münster belegene Lehne, nach näherem Inhalte des IV. Abschnitts §. 25 u. 26.

Diese Cessionen geschehen jedoch ohne Evictions-Verbindlichkeit, und ohne Konkurrenz zu dem auf die cedirte Objekte etwa haftenden Lasten.

§. 4.

Gemeinschaftlich verbleiben, und sollen jedem Landes-Antheil, nach den bestehenden und verglichenen Verhältnissen, resp. zu gute und zur Last gerechnet werden:

- a) Bei der Landrentei. — Die nach dem Vergleichs-Protokoll vom 30. m. p. den höchsten Fürstlichen Theilhabern mit zusehenden Altitva der Landrentei, wovon die, darunter fortirenden 72,008 Thlr. 14 fl. und 200 Goldgulden zur Last der Land-Pfennigkasse, nach dem Fracti-
onsverhältnisse der ordinären Contribution und den Kameral-Revenüen vertheilt werden, und wovon der übrige Theil der Activorum, nemlich die 10,100 Thlr. zur Last des Erzstifts Köln mit zur Tilgung der Kameral-Passivorum, soweit sie, nach der Konferenz vom 21. März c. als Totalitätsschulden anerkannt werden, verwendet werden soll.
- b) Der Exekutorienbestand des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Franz Königl. Hoheit, woraus das Fehlende, zur Ablage vorgedachter Passivorum, genommen, der Rest aber, nach dem Kameral-Fuße vertheilt wird.
- c) Alle übrige, bei der Landrentei vorkommende, und dahin gehörige General-Kassen Abschluß-Resultate, zur Zeit der Preussischen Besitznahme:
1. Bei der Haupt-Landrentei-Kasse, welche mit einem Vorschusse abschloß.
 2. Bei der Chatouille-Kasse.
 3. " " Hof-Deconomiekasse.
 4. " " Refambien-Kasse, als welche, so auch wie
 5. alle übrige, auf die Totalität Bezug habende Activ- und Passiv-Forderungen des *Fisci camerae*, nach dem Kameral-Verhältnisse, ausgeglichen und vertreten werden.
- d) Alle Rechnungs-Resultate bei den General-Landeskassen, zur Zeit der Preussischen Besitznahme, welche nach den verschiedenen Verhältnissen beurtheilt werden.

§. 5.

In Ansehung der, seit der Preussischen Besitznahme, zu den gemeinschaftlichen General-Kassen geleisteten Zahlungen aus den respectiven Landesanteilen, ist folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Bei den Zahlungen zur Landrentei, sollen alle, seit den 3. August 1802 incl. dahin abgeführte Gelder, ohne Unterschied, ob sie von vorher fällig gewesenem Resten, oder von kurrenten Hebungen herrühren, demjenigen Landesanteile privative zu gute gerechnet werden, woher die Zahlung erfolgt ist, weil zur Vermeidung verwickelter Berechnungen, dem Landesherren, dem die Amtrenten, oder die Renten zugefallen, auch die Special-Amtrentei-Kasse, oder Kasse, mit allem Activ- und Passiv-Rückständen, Beständen oder Vorschüssen verbleiben, jedoch mit Vorbehalt einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Königl. und Herzoglich Loosischen Antheile, von den Amtrenten Wolbeck, Rheine und Bevergern nach dem §. 2. sub a. be-

merkten Prinzip. Die aus der alten Post-Admiration herrührenden Zahlungen, weshalb die gegen die vormalige Hofkammer aufgestellten Präntionen von der Totalität vertreten werden müssen, gehören indessen, mit allen übrigen General-Berechnungen zur Gemeinschaft, und werden nach dem Kameral-Fuße, so wie die zur Landrentei überlegten Subsidi- und Gesandtschafts-Gelder, nach dem ordinären Schatzungs-Fuße ausgeglichen.

- b) Bei den Zahlungen zur Landpfennigkasse hingegen gehören die abgeführten alten Reste von den ordinären Abgaben, an Kontribution, Servis u. d. Totalität, und wird nur dasjenige, was auf das Laufende, vom 3. August 1802 incl. und ferner, bis jetzt abgeführt worden, jeden Landesanteile, bei der General-Liquidation auf sein besonderes Conto gut geschrieben.
- c) In Ansehung der, zur gemeinschaftlichen Schulden-Kasse geflossenen, seit der Preussischen Besitznahme ausgeschriebenen 10ten Extraordinari-Steuer, bleibt es bei der Verwendung, wonach der ganze Ertrag, ohne Rücksicht, aus welchem Landesanteile die Zahlung erfolgt ist, zur gemeinschaftlichen Schulden-Tilgung verwendet worden ist; dahingegen kommen die, jetzt *ex observatis*, von den zehn Extraordinari-Steuern noch eingehenden Gelder, so wie alle Gelder, welche nach der unterm 28. Novbr. a. pr. ausgeschriebenen 11ten Extraordinari-Steuer eingehen, jedem Landesanteile aus seinem Landes-districte besonders zu gute, und werden diese Gelder, so weit sie hiehin abgeführt worden, und noch werden, jedem Landesanteile, Behufs der extraordinären Steuer-Schulden, und daraus zu zahlenden gemeinschaftlichen Sustentationen in Kredit gestellt.

§. 6.

Gegen Cession aller Activ-Objecte, in sofern den Fürstlichen Landes-
theilhabern die Concurrenz vergleichmäßig nicht verbleibet, ist Königlich-
Seits Verzicht geleistet worden:

- a) auf die in Antrag gebrachte verhältnismäßige Repartition der Occupations-, Administrations- und Sequestrations-Kosten des vertheilten Bisthums Münster;
- b) fallen alle Sustentations-Gelder des activen Officier-Corps des ehemaligen Münsterschen Militärs von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, so wie auch die, nach den Civil-Sustentations-Verhandlungen Königl. Seits, *praecipue* übernommenen Posten vom 1. Juni 1803 an, dem Königl. Antheile privative zur Last, bis zu diesem Zeitpunkte hin werden also nur die Ausgaben gemeinschaftlich, in Ansehung des Services, aus dem Servisfonds, und in Ansehung der übrigen darauf Bezug habenden Ausgaben, resp. nach dem Ka-

meral- und ordinären Contributions-, auch extraordinären Steuerfuße, verfassungsmäßig bestritten;

- c) fallen alle Verpflegungs-Kosten der in Reihe und Glieder gestandenen Unteroffiziers und Gemeine des vormaligen Münsterschen Militärs, vom 1. Decbr. 1802 an, dem Königl. Antheile, privative zur Last, bis zu diesem Zeitpunkte hin, werden daher nur die Kosten der Totalität nach dem ordinären Contributions-Fuße angerechnet, und in Ansehung der Fourage für die Kavallerie, nur bis zu Ende August 1802.
- d) Bleibt die Versorgung der auf die Münstersche Invaliden-Kasse fundirten, alten Invaliden sowohl, als die der nach der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. April a. p. aus den übernommenen Unteroffiziers und Gemeinen wegen befundener Untauglichkeit, neu hinzugekommene Invaliden, lediglich eine Last des Königl. Antheils, weil dagegen der Invaliden-Fonds cedirt worden ist.

§. 7.

In Ansehung der Werbegelder hat man sich dahin vereinigt, daß die nach der in der Konferenz vom 21. März a. e. beschlossenen Ausschreibung zu $\frac{3}{4}$ von den, im Edicte vom 29. Mai 1786 bestimmten Sähen, eingehende und gehörig aufzubringende Gelder, zu der Königl. Kasse fließen sollen, wohingegen der von der Landpfennig-Kasse, zur Zahlung der Werbe-Kapitulations-Gelder geleisteten Vorschuß, der Totalität Preussischer Seits restituirt, und alles bezahlt werden muß, was noch an Kapitulationsgeldern zurücksteht.

II. A b s c h n i t t.

Von den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats.

§. 8.

Die gemeinschaftlichen Sustentations-Etats vom Militair und Civile haben durch die darüber geflogenen, ausführlichen Verhandlungen ihre gehörige Bestimmung bekommen, daher mit Bezug auf dieselben, hier nur die Hauptresultate übernommen werden.

§. 9.

In Ansehung des Militärs fällt nach dem, zu 61,000 Thlr. berechneten Etat vom 22. December 1803 nur der Totalität zur Last:

Tit. I. Vom Geheimen Krieges-Rathe	Gage	1723 Thlr.
	Servis	192 "
		1915 Thlr.

welche Summe beim Civil-Sustentations-Etat übernommen worden, und daselbst unter dem Hauptquanto sortirt.

Tit. II. Vom Gouvernement:

- a) Die Hälfte der Douceur-Gelder, welche der General-Lieutenant Freiherr v. Wenge, als Gouverneur und Chef der ehemaligen Münsterschen Truppen zu genießen hat, macht

von . . .	3000 Thlr.	1500 Thlr.
Servis . . .	150 "	75 "

1575 " —

- b) Die Gage des Bestungs-Bauinspectors Boner, als Hauptmann bei den nicht regimentirten Offizieren

240 " —

1815 " —

Tit. III. Garde-Pensionisten . . 1310 Thlr.

Servis . . .	24 "
--------------	------

1334 " —

Tit. IV — VIII. Infanterie, Kavallerie und Artillerie, fallen nach obigen §. 6. Lit. b. dem Königl. Antheil zur Last.

Tit. IX. Nichtregimentirte Officiers, so schon auf Pension gestanden . . 5982 Thlr. 18 §.

Servis . . .	48 "
--------------	------

6030 " 18

Tit. X. Auf Gnabengehalt stehende Mannschaft . 675 " —

Tit. XI. Pensionirte Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Mannschaft 1794 " 14

Tit. XII. Besatzung zu Werth, als Pensionisten . 193 " —

Tit. XIII. Besatzung zu Schöneslieth, als Pensionisten 32 " —

Tit. XIV. Besatzung zu Clemenswerth, desgl. . . 1964 " —

Summa . . 13,838 Thlr. 4 §.

Dreizehn tausend, acht hundert acht und dreißig Reichsthaler, vier Schillinge, worauf der seit der Etats-Anfertigung vorgekommene und fernere Abgang der Totalität zu gute kommt, und wovon aufgebracht werden:

Tit. X. & XI. nach der extraordinären Steuer . 2469 " 14

Der Rest nach dem ordinären Contributions-Fuße 11368 " 18

13838 Thlr. 4 §.

§. 10.

In Ansehung des Civil-Sustentations-Etats, fallen von den, zu 58,000 Thlr, nach dem ersten Projekt vom 22. Decbr. a. p. berechneten Kosten der Totalität, zufolge des auf die Konferenz-Protokolle vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten und 16. April sich gründenden, neuen gemeinschaftlich vollzogenen Etats vom 22. April nur zur Last:

Nach dem Kameral-Verhältnisse	26726 Thlr.	10 §.	1 pf.
" " ordinären Steuerfuß	15164 "	15 "	10 "
" " extraordinären "	9858 "	1 "	10 "
Summa	51748 "	27 "	9 "

Transport 51748 Thlr. 27 fl. 9 pf.

nach Supplement, nach dem Konferenz-Pro-

tokoll vom 2. dieses	1004	20	1
	52753	19	10

Zwei und fünfzig tausend, sieben hundert drei und fünfzig Reichsthaler 19 Schill. 10 Pf.

§. 11.

So wie schon bei dem ersten Projekt des gemeinschaftlichen Civil-Sustentations-Etats vom 22. Decbr. pr. a. und den neuen, gemeinschaftlich vollzogenen Etat vom 22. April, der Grundsatz zur Anwendung gekommen ist, daß sämtliche Individuen, welche in Allerhöchsten Königlichem Dienst übergegangen sind, so weit die neue Dienstentnahme der vorigen gleich gekommen, oder mehr ausmacht, von dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat weggeblieben, und nur einige davon, wegen des geringern Ertrages der neuen Dienstentnahme, zur Ergänzung der alten, mit einem Supplement darauf angesetzt worden sind: so soll auch dieser Grundsatz ferner seine Anwendung finden, dergestalt, daß alle jetzt noch auf dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat stehende, mithin unter obigen Etats-Summen mitbegriffene Individuen, wenn sie in die Allerhöchsten und höchsten Dienste der Theilhaber Münsterlands übergehen, so weit ihre neue Dienstentnahme alsdann mit der Pension vom gemeinschaftlichen Sustentations-Etat gleichkommt, oder mehr beträgt, von mehrgedachtem Etat ganz abkommen; im entgegengesetzten Falle aber nur mit dem Supplement auf dem Etat verbleiben, und wird übrigens in Ansehung des Rücktritts, auf den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, und wegen der Regelmäßigen Verpflichtungen der darauf stehenden Individuen, auf die Spezial-Verhandlungen Bezug genommen.

§. 12.

Da unter der Haupt-Sustentations-Summe ad = 52,753 Thlr. 19 fl. 10 pf. drei Individuen begriffen sind, welche schon in Allerhöchsten Königlichem Dienst übergegangen gewesen, nämlich:

1. Der Kammer-Registrator, vorheriger Geheimer Kabinets-Registrator, Hof-Kammerrath Dierich mit . . . 600 Thlr. — fl. — pf.
2. Der Kammer-Calculator, vorheriger Hof-Kammer-Revisor Kersten 246 " 4 " 8 "
3. Der Kammer-Vote und vorheriger Kanzlei-Diener Gröninger 158 " 15 " 5 "

1004	20	1
------	----	---

Ein tausend und vier Reichsthalr. 20 Schill. 1 pf., so ist die Wiederaufnahme auf den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, wegen der bei diesen Individuen vorgekommenen besondern Verhältnisse, als Ausnahme

von der Regel beliebet, wogegen Königlichcr Seits die Verbindlichkeit übernommen worden, den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, durch Uebernahme anderer, darauf stehenden Individuen bis zu der hinzugekommenen Summe, wieder zu erleichtern, oder das Fehlende baar zu ergänzen, dergestalt, daß der Sustentations-Etat dadurch nicht beschweret werde. Eine weitere Austauschung soll dagegen nicht mehr Statt finden.

§. 13.

Da der gemeinschaftliche Sustentations-Etat nicht bloß auf die fixen Gehälter, sondern auch auf die, seit Auflösung der ehemaligen Münster'schen Landes-Diasterien und Behörden weggefallenen Sporteln und Emolumenten mit gerichtet ist: so ist man deshalb und überhaupt noch über folgende, auf den Sustentations-Etat Bezug habenden, Punkte übereingekommen:

a) werden die, im Sustentations-Etat zur Vergütung in Anschlag gebrachten Sporteln und Emolumente nachgezahlt:

1. Bei der Geheimen Staats- und Kabinets-Kanzlei, seit den 3. August 1802.
2. Bei den Justiz-Diasterien, seit den 1. Septbr. a. pr., wo selbige, nämlich: Geistliches Hof- und Offizialat-Gericht, Regierung und Hofrath, weltliches Hofgericht, Landfiskalat und fiskalisches Appellations-Gericht, aufgelöst und die Königl. Regierung konstituiert worden.
3. Bei den Landes- und Kameral-Verwaltungs-Kollegien seit den 1. Decbr. a. p., nämlich: Geheimen Rath, Geheimen Krieges-Rath und Hofkammer, welche zu der Zeit ebenfalls bei Errichtung der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer, ganz aufgehoben sind.

Auch werden alle übrige, von diesen Terminen nicht abhängigen Gehälter und Emolumente, so weit sie auf den gemeinschaftlichen Etat basirt sind und etwa noch zurückstehen, von der Zeit des Rückstandes nachgezahlt, und so weit die Zahlungen bereits geschehen, passiren selbige bei der General-Liquidation, für gemeinschaftliche Rechnung, in Ausgabe.

b) Geschiehet die Zahlung nach dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat quartaliter pränumerando, nach dem Kalender-Jahre; wenn daher die Empfänger den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Decbr. erleben und beim Absterben die Pension des angefangenen Quartals noch nicht empfangen haben: so gebühret selbige den Erben.

c) Wird zu den Pensions-Quittungen da die gemeinschaftliche Stempelberechnung, nach dem Protokoll vom 16. April c. ganz aufhört: und für geschlossen angenommen worden, kein Stempelpaier erfordert.

- a) Sind die Individuen verpflichtet, ihre Pensionen, so weit nicht einzelne Ausnahmen aus besondern Rücksichten nachgegeben werden, als welches mit dem Gesandtschafts-Perfonale und mit dem Geheimen Staats- und Kabinetts-Beamten, nämlich: den Hof-Kammer-Räthen Dierich und Brede auch Känzeleidiener Grüniger, der Fall ist, in den Staaten der Allerhöchsten und Höchsten Theilhaber zu verzehren, und soll mit denen, welche anderwärts domiziliren oder zu wohnen wünschen, über einen verhältnißmäßigen Abzug zum Vortheile der Totalität unterhandelt werden.
- e) Ist das Gesandtschafts-Perfonale verpflichtet, an dem Orte, wo es angestellt worden, zu wohnen, und den sämtlichen Allerhöchsten und Höchsten Theilhabern, Reichs-Deputations-Meßmäßig, nützliche Dienste zu leisten; widrigenfalls, nähere Unterhandlungen über eine Abfindung Platz finden.
- f) Wird dem Ober-Krieges-Kommissar Tipper, gegen die ihm bewilligte Pension, die gemeinschaftliche Militär- und Civil-Sustentations-Kasse übertragen, weshalb auf den VII. Abschnitt, §. 33. wegen der gemeinschaftlichen Kosten-Verwaltung Bezug genommen wird; so wie denn überhaupt
- g) die, hier nicht berührte, in den Konferenz-Protokollen vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten, 16. April, auch 2ten d. in dem gemeinschaftlich vollzogenen Sustentations-Etat vorkommende Detail-Bestimmungen zur Norm dienen.

III. A b s c h n i t t.

Von den Landes-Schulden.

§. 14.

Die Landes-Schulden werden, nach dem ausführlichen Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. unter zwei Hauptrubriken gebracht:

A. zur Last der ordinären Kontribution; und

B. zur Last der extraordinären Krieges-Steuer, und nach den darüber vorhandenen, und mit Vorbehalt der bei einer nähern Gränz-Regulirung vorkommenden Ausgleichung, definitive feststehenden, unter §. 29. näher vorkommenden Repartitions-Füßen, von den resp. Landes-Antheilen pro rata übernommen.

§. 15.

Das Quantum, was dem extraordinären Kriegessteuer-Fonds zur Last fällt, rührt von dem letzten Reichskriege und den Demarkations-Kosten her, und ist, mit Zinsen à 3½ pCt. bis zum 1. März d. J. ausgemittelt, wonach dasselbe beträgt = 1,327,482 Thlr. 22 fl. 9 pf. = Eine Million, drei mal hundert sieben und zwanzig tausend, vier hundert und

zwei und achtzig Thaler zwei und zwanzig Schillinge 9 pf. Convent. Geld, nach dem 20 fl. Fuße.

Diese Summe haftet auf die extraordinäre Krieges-Steuer, und kommt der ordinären Kontribution — da die Separation und Theilung der Landes-Schulden noch nicht effectuirt worden, bis dahin, daß selbige zu Stande gekommen, mit fernern Zinsen zu 3½ vom hundert, seit dem gedachten Termin, zu gute.

§. 16.

Nach Abzug der, im vorigen §. bemerkten Summe, fällt der Rest der, aus den vier chronologischen Verzeichnissen, Rechnungen u. v. vorgehenden, im Protokoll vom 1. Febr. c. und in der dazu gehörigen summarischen Uebersicht, nachgewiesenen Landes-Schulden der ordinären Kontribution zur Last, und wird mit Rücksicht auf die, ex post erfolgte Ablage aufgekündigter Kapitalien, und auf die §. 22. u. 23. folgenden Bestimmungen, nach diesem Verhältnisse, von den 7 Landesantheilen übernommen,

§. 17.

Da nach dem §. 15. das, dem extraord. Kriegesfonds zur Last fallende, Schulden-Quantum fest steht: so folgt daraus, daß in so weit nicht etwa Forderungen aus dem letzten Reichskriege noch zu liquidiren sein möchten, und ex observatis über die zehn letztern extraordinären Steuern nicht noch Gelder eingehen, als welche, zufolge des §. 5. Lit. c., jedem Landesantheile verbleiben, im übrigen alle gemeinschaftliche Landes-schulden-Angelegenheiten in ihren Aktiv- und Passiv-Resultaten, blos den ordinären Kontributionsfonds affigiren, und nach diesem Maßstabe, als gemeinschaftliche Gegenstände der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes beurtheilt und ausgeglichen werden müssen.

§. 18.

Die Landessschulden sollen sobald als möglich, nach bewirkter legalen Reduktion auf Konventions-Geld, oder 20 fl. Fuß, ganz vertheilt, und auf die 7 landesherrliche Distrikte nach den ordinären und extraordinären Steuer-Verhältnissen überwiesen werden, und wird mit den neueren Kapitalien, wobei keine Reduktion erforderlich ist, und die zunächst dem extraordinären Steuerfonds zur Last fallen, mithin auf die §. 15. bemerkte Summe von 1,327,482 Thlr. 22 fl. 9 pf. angerechnet werden können, gleich der Anfang gemacht.

§. 19.

Bleibt es jedem Landesherren überlassen, seinen Schuldenantheil ganz oder zum Theile, gleich abzutragen, so wie auch den Kreditoren ihre Kapitalien, nach den Obligationen, zu kündigen, wo dann für prompte Rückzahlung gesorgt werden soll.

Um indessen von der einen Seite der Verlegenheit vorzubeugen, die bei einer schleunigen Aufkündigung einer, mit dem Ertrage der jährlichen ordinären und extraordinären Steuer nicht im Verhältniß stehenden Summe von Landes-Schulden, entstehen könnte; von der andern Seite aber auch bei den Gläubigern keine Besorgnisse zu erwecken, und den allgemeinen Kredit, wie bisher aufrecht zu erhalten, ist, nach näherem Inhalte des Konferenz-Protokolls vom 27. d. beschlossen, daß zur Verzinsung und Mortifizirung der Landeschulden, wenigstens verwendet werden sollen:

a) In Ansehung der, auf die ordin. Kontribution haftenden Schulden, wozu gewöhnlich 97,717 Thlr. nach dem Landtags-Status. bestimmt gewesen, setzt vom Kalender-Jahre 1805 an gerechnet, die runde Summe von 100,000 Thlr.

Ein Hundert Tausend Reichsthlr. per annum, und

b) In Ansehung der, auf die extraord. Steuer haftenden Schulden, der ganze Ertrag der, bis zur bewirkten Tilgung, nach dem jetzigen Verhältnisse jährlich aufzubringenden extraordinären Steuer, jedoch nach Abzug der daraus mit zu bestreitenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats, wo alsdann, bei gehöriger Aufbringung der extraordinären Steuer, in den ersten Jahren, wenigstens 80,000 Thlr., und nach successiver Abnahme der Beiträge zu den Sustentations-Etats, jährlich immer mehr, Behufs den Schulden überschießen wird. Hiernach würden auf die Verzinsung und Mortifizirung der gemeinschaftlichen Landeschulden, vorbehaltlich: Krieg, und allgemeine Landes-Kalamitäten, wenigstens per annum zu verwenden sein:

	Auf die ordinären Kontributions-Schulden.			Auf die extraordinären Steuer-Schulden prpter.		
	Thlr.	fl.	pf.	Thlr.	fl.	pf.
1. Im Königlichen Antheile	49744	1	4	35771	12	—
2. „ Herzogl. Oldenburgschen	11136	25	4	8921	12	—
3. „ „ Arenbergischen	6776	22	—	8292	24	—
4. „ Fürstl. Salm u. Salm-Nyrburgschen	6172	17	4	10061	25	4
5. „ Wild und Rheingräflichen	16821	12	—	9478	16	—
6. „ Herzogl. Groyischen	3386	25	4	2280	26	8
7. „ „ Loosischen	5961	8	8	5192	24	—
Summa	100000	—	—	80000	—	—

mit dem Reste von dem, was die extraordinäre Steuer, nach Abzug der Sustentations-Beiträge mehr aufbringen, und mit dem, was an Zinsen, durch jährliche Ablage, erspart wird.

§. 20.

So wie schon im vorigen §. bemerkt worden, daß es jedem Landesherrn frei bleibt, seinen Schuldenantheil gleich ganz oder zum Theile abzutragen, mithin die, in erwähnten §. vorkommende Darstellung nur, der geschwinden Uebersicht wegen, geschehen, und auf das Minimum der, auf die Verzinsung und Mortifizirung jährlich zu verwendenden Etatssummen Bezug hat, so hängt auch das, besonders in dem Königl. Antheile etwa zu treffende neue Abgabe-System lediglich von des Königes Majestät Allerhöchster Bestimmung ab, und werden daher in dieser Beziehung, Allerseits die Gerechtsamen der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes, ausdrücklich vorbehalten.

§. 21.

Bei der Schulden-Vertheilung dienet generaliter zur Norm, daß jeder Landesherr die Kreditoren usque ad summam concurrentem übernimmt, welche in dessen Landes-Antheil und übrigen Provinzen domiziliren, und da die Kreditoren im Königlichen Antheile bei weitem mehr zu fordern haben, als von diesem Antheile kontribuirt werden muß, Fürstliche Theilhaber auch dabei nicht interessirt sind, welche Kreditoren auf ihre Antheile, zur Supplirung der, nach Abzug der eigenen Kreditoren, noch zu übernehmenden Schulden überwiesen werden: so bleibt es der Königlichen Behörde überlassen in Ansehung der, aus dem Königlichen Antheile zu übernehmenden Kreditoren, bis zur verschuldeten Summe, die Wahl zu treffen. Die alsdann auf die fürstlichen Antheile übergehenden Kreditoren müssen sich die Vertheilung, so weit keine gütliche Vereinigung nach wechselseitiger Konvenienz zu Stande zu bringen sein möchte, allenfalls durch das Loos gefallen lassen.

§. 22.

Da eine gehörige und vollständige Theilung der alten Species-Kapitalien und Goldgulden, so wie auch der alten Kapitalien seit 1689—1793 ohne legale Reduktion des Werths auf den 20 fl. Fuß, und ohne vorherige Verichtigung des Legitimations-Punktes, nicht zu effectuiren steht, auch viele Obligationen theils verloren gegangen, theils gar nicht vorhanden sind, so wird der im Protokoll vom 1. Februar c. enthaltenen Antrag hier wiederholt, wonach eine gemeinschaftliche Commission erforderlich ist, um diese der vollständigen Schulden-Theilung im Wege stehenden Hindernisse baldmöglichst zu beseitigen.

§. 23.

Bleibt es bei den Beschlüssen im Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. in Ansehung der Quotisations-Kapitalien, wonach selbige reduziert und bestimmt werden sollen:

1. Die des befreieten Standes, wovon bisher 2 pCt. Zinsen bezahlt worden und zu reduciren sind auf 50 pCt. Capit. $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen
2. Die des contribuablen Standes von der Stadt Münster, wovon bis jetzt nur $1\frac{1}{3}$ pCt. Zinsen bezahlt sind, und zuerst abgelegt werden sollen auf $33\frac{1}{3}$ " " $3\frac{1}{2}$ "
3. Die noch näher auszumittelnden Quotisations-Forderungen der übrigen Städte und Wigbolde, so weit ihre Verhältnisse mit der Stadt Münster gleichartig sind, auf 50 pCt. Capit. incl. der rückständigen Zinsen.

In Ansehung der übrigen minder erheblichen Schulden-Gegenstände wird auf das mehrgedachte Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. und wegen der unmittelbar ausgeschriebenen 11ten extraordinären Steuer und deren Verwendung, so wie auch wegen der freien Gründe und Personen-Steuer auf die desfalligen besondern Konferenz-Protokolle und Verhandlungen Bezug genommen.

§. 24.

Außerdem sind schon niederzuschlagen, und werden hiermit niedergeschlagen:

1. Der alte Rassen-Defect, nach der nähern Ausmittelung
ad 109760 Thlr. 15 fl. 6 pf.
2. Die Forderung des Landes an die Aemter Bechte ad 8065 " 16 " 4 "
und Cloppenburg 7941 " 18 " 8 "
16007 " 7 " — "
Kapital.

mit den rückständigen Zinsen, wegen der Abwässerung; wogegen aber auch alle und jede vermeintliche Entschädigungs-Gegenforderungen dieser Aemter, an die Totalität wegfällt.

3. Die Forderung des Landes an die Gemeinde Luntdorff, Amts Meypen, wegen der zur Bedeckung erhaltenen 2000, und 700 Thlr., Summa 2700 Thlr., mit den rückständigen Zinsen, weil diese Gemeinde ganz verarmt ist, und deshalb die Schatzung größtentheils remittirt worden.
4. Der Schatzungs-Rückstand von Coesfeld bis Juni 1802 incl. 13545 Thlr. — fl.
Avisations-Gebühren 17 " 7 "
13562 " 7 "

Dreizehn Tausend, fünf Hundert zwei und sechzig Thlr. 7 Schll. wegen des notorischen Uebermüßens.

Alle übrige hier nicht benannte Aktiv- und Passivposten der Totalität sind, als *ipso jure divisa* zu betrachten.

IV. Abschnitt. Wegen der Lehne.

§. 25.

In Ansehung der Lehne hat man sich folgendermaßen vereinigt:

1. Die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne, oder die sogenannten *feuda extra curtem*, werden des Königs Majestät ausschließlich überlassen.
2. Alle, innerhalb den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne aber, verbleiben einem jeden Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen sind.

§. 26.

Zur Verhütung aller Irrungen über die Lage der Lehnstücke, sowohl bei den Lehnern in- als außerhalb der Gränzen des ehemaligen Hochstifts, dienet zur Norm:

- a) Wenn aus dem Lehnbriefe nur Ein Hauptsitz oder Prinzipale des Lehnbes hervorgehet: so bleiben alle in dem Lehnbriefe genannten und ungenannten Lehnstücken bei dem Hauptsitze, und werden als Zubehör desselben betrachtet. In diesem Falle also, fallen bei den Lehnern *extra curtem*, alle Lehnstücke des Königs Majestät, und bei den Lehnern in *curte* solche sämmtlich dem Landesherrn des Hauptsitzes zu.
- b) Wenn aber aus dem Lehnbriefe kein Hauptsitz oder Prinzipale hervorgehet, oder aber, wenn mehrere Hauptsitze oder Prinzipale, z. B. mehrere Adelige Häuser, Vörglehn etc. in dem Lehnbriefe genannt sind; so wird das Lehn in der Art getheilt, daß ein jedes einzelne Lehn-Objekt oder Stück, demjenigen Landesherrn, in dessen Territorium es liegt, die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts etwa liegenden Lehnstücke aber, des Königs Majestät als Lehnsherrn zufallen. Die besondern ungenannten Lehnstücke verbleiben bei demselben.
- c) Die Lage der Höfe, Häuser und Bauern-Erben, wird nach der Sohle bestimmt; in Ansehung der Zehnten und sogenannten Hoven aber, welche für sich bestehen, und also zu keiner besondern Sohle gehören, soll die Lage darnach bestimmt werden, wo der größte Theil derselben liegt, weshalb auf den Inhalt des, wegen der Lehne unterm 27. d. abgehaltenen besondern Konferenz-Protokolls, und auf die, darnach, aus dem General-Lehn-Register, für jeden Landesantheil, mit Rücksicht auf vorbemerkte Grundsätze angefertigte Verzeichnisse der, jedem Landesantheil zugefallenen Lehne, Bezug genommen wird.

V. Abschnitt.

Wegen der Kammer-Zieler und Reichs- und Kreis-Prästationen, auch von dem deshalb mit der Grafschaft Steinfurt bestehenden Verhältnisse.

§. 27.

Die Kammer-Zieler des ganzen ehemaligen Bisthums Münster betragen, nach dem jetzigen erhöhten Fuße in simplio 542 Fl. 67 Kr., mithin jährlich, da zwei verglichen Zieler bezahlt werden müssen,

1085 Fl. 44 Kr.,

und von den Reichs- und Kreis-Prästanden ist der Matrifular-Anschlag 832 Gulden oder 554 Thlr. 60 Kr.

Beide Abgaben fallen dem ordinären Kontributions-Fonds zur Last, und werden für das laufende Jahr noch aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt, künftig aber von jedem Landesanttheile direkte abgeführt.

Nach dem Kontributions-Verhältnisse treffen auf:

In Ansehung des Anttheils:	Ein Kammer- Ziel.	Also jährlich auf zwei	und auf die Reichs- und Kreis-Prä- stationen in simplio
	Rthl. Kr. pf.	Rthl. Kr. pf.	Fl. Kr. pf.
1. Des Königs Majestät	269 88	1 539 86	2 413 52
2. „ Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht	60 40	— 120 80	— 92 39
3. „ Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht	36 70	1 73 50	2 56 23
4. „ Hrn. Fürsten v. Salm-Salm u. Salm-Kyrburg Durchlaucht . .	33 45	1 67 —	2 51 21
5. „ Hrn. Wild und Rheingrafen Erlauchten	91 26	3 182 53	2 139 57
6. „ Hrn. Herzogs v. Croÿ Durchl. .	18 34	2 36 69	— 28 10
7. „ Hrn. Herzogs von Loos und Coräwarem Durchlaucht . .	32 32	— 64 64	— 49 36
Summa	542 67	— 1085 44	— 832 —

§. 28.

Außer diesen unmittelbar auf das ehemalige Hochstift ruhenden Lasten, müssen noch zufolge Vergleichs vom Jahre 1716 für die Grafschaft Steinfurt von Münster bezahlt werden:

Für jedes Kammerziel 43 Thlr. 22 Kr., mithin jährlich von zwei Zielern 86 Thlr. 44 Kr. Zu den Reichs- und Kreis-Prästationen in simplio von 40 Fl. die Summe von 32 Fl. 28 Kr.

Diese Beiträge hat das Rheingräfliche Haus, nach dem Konferenz-Protokoll vom 20. D. für die übrigen höchsten fürstlichen Theilhaber gegen Cession des gedachten Vergleichs, übernommen, und in Ansehung des Allerhöchsten königlichen Interesse, ist diese Angelegenheit zu Separat-Verhandlungen mit gedachten hohen Rheingräflichen Hause verwiesen, welches hier, mit Bezug auf erwähntes Konferenz-Protokoll vom 20. D. zur Nachricht bemerkt wird.

VI. Abschnitt.

Von den Quotisations-Verhältnissen der 7 Landesanttheile des vertheilten Bisthums Münster.

§. 29.

Deshalb wird auf die ausführlichen Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission Bezug genommen, und hier nur das Resultat davon angeführt, wonach in 100 Thlr. treffen:

	a. Kammeral- Fuß.	b. ordinärer Kontribu- tions-Fuß.	c. extraordin. Steuer- Fuß.	d. Fraktion von a und b.
	Rthl. fl. pf.	Rthl. fl. pf.	Rthl. fl. pf.	Rthl. fl. pf.
1. Des Königs Majestät	31 5 2	49 20 10	44 20 —	40 13 —
2. „ Hrn. v. Oldenburg Durchlaucht	12 17 11	11 3 10	11 4 3	11 24 10 ½
3. „ Hrn. v. Arenberg Durchlaucht	11 2 1	6 21 9	10 10 3	8 25 11
4. „ Hn. Fürst. v. Salm- Salm und Salm- Kyrburg Durchl. . .	17 1 —	6 4 10	12 16 2	11 16 11
5. „ Hn. Wild u. Rhein- grafen	15 6 7	16 23 —	11 23 9	16 — 9 ½
6. „ Hrn. Herzog von Croÿ Durchl. und	4 6 7	3 10 10	2 23 10	3 22 8 ½
7. „ Hrn. v. Loos und Coräwarem Durchl.	8 16 8	5 26 11	6 13 9	7 7 9 ½
Summa in 100 Rthlr.	100 — —	100 — —	100 — —	100 — —

und sollen diese Verhältnisse bei der Auseinandersetzung mit Vorbehalt der Ausgleichung, bei einer nähern Gränzregulirung zum Grunde gelegt werden.

Die Aktiv- und Passiv-Objecte, welche nach vorbemerkten Quotisations-Füssen einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung ausmachen, und wonach zu den Schulden und Sustentationen konkurriert werden muß, sind gehörigen Orts in Anmerkung gekommen, außerdem wird die Servis- und die einfache und doppelte Servis-Support-Liquidation, nach dem besondern Verhältnisse, schließlich berichtigt, und damit die gemeinschaftliche Servis-Kasse aufgehoben. Die bei dieser Liquidation bei jedem landesherrlichen Distrikt sich ergebenden Resultate, werden auf eines jeden Konto besonders übertragen, wenn vorab die gemeinschaftlich verbliebenen Servis-Ausgaben, *ratione praeteriti* in Abzug gekommen sein werden. Nach abgeschlossener General-Liquidation werden aber die unter dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat noch vorkommenden, geringen Servis-Ausgaben, nach dem ordinären Contributions-Verhältnisse, mit repartiret; wogegen jede landesherrliche Behörde die Disposition über diese Abgaben, welche *ppter per annum* betragen:

1. Im Königlich Antheile	2254 Rthlr. 11 fl. 6 pf.
2. " Herzoglich Oldenburgschen	308 " 6 " — "
3. " Herzoglich Arenbergischen	729 " 21 " 6 "
4. " Fürstlich Salmischen	611 " 21 " 7 "
5. " Wild und Rheingräflichen	1026 " 10 " — "
6. " Herzoglich Croyschen	276 " 12 " 9 "
7. " Herzoglich Loosischen	316 " 5 " 6 "
	5623 " 4 " 10 "

überlassen bleibt.

Die sonst noch vorhandenen Verhältnisse, welche sich aus der Personen- und Freien Gründe-Steuer, aus den Werbegeldern u. bilden, kommen nicht weiter in Betracht, weil die davon abhängenden Berechnungen durch die genommenen Beschlüsse künftig ganz wegfallen.

VII. Abschnitt.

Von dem Modo der Auseinandersetzung und Schluß.

Da vom 3. August 1802, bis hieher, aus den resp. landesherrlichen Distrikten, Behufs der Totalitäts-Ausgaben, die Zahlungen zu den hiesigen Haupt-Kassen, wie wohl nach, zum Theil ungleichen Verhältnissen, erfolgt sind; so soll nunmehr eine General-Liquidation nach den verglichenen Grundsätzen angefertigt, und das, sich bei jedem landesherrlichen Distrikt ergebende Resultat auf dessen Spezial-Konto übertragen, und jedem mitgetheilt werden.

Soll zwar, nach dem III. Abschnitt, die Theilung der Schulden möglichst beschleunigt werden, wenn indessen das Reduktionsgeschäft der Landeschulden, und die Ausmittlung der Quotisations-Forderungen der Landstädte und Wiegbolde u. noch einige Zeit erfordert: so wird *ad interim* noch eine gemeinschaftliche Berechnung fortgesetzt, und dazu *pro hoc anno*, nach den getroffenen Vereinbarungen, und ferner *pro rata*, nach den Verhältnissen, bis zur finalen Schuldentheilung, demnächst aber nur zu den gemeinschaftlichen Sustentationen nach den vereinbarten Verhältnissen konkurriert.

Die gemeinschaftlichen Berechnungen von der Landeschulden-Kasse und von den besondern Konto's der resp. landesherrlichen Distrikte, setzt der jetzige Königl. Krieges-Rath und Haupt-Mendant, Herr v. Tenspolde, bis die finale Auseinandersetzung zu Stande gekommen, fort, und die gemeinschaftliche Sustentations-Kasse wird dem Herrn Krieges-Kommissair Ripper übertragen. Beide werden zu dem Ende in gemeinschaftliche eidliche Verpflichtung genommen.

Bei diesen Berechnungen konkurriren die Fürstlichen Herrn Deputirten durchgehends, in Ansehung des dabei obwaltenden gemeinschaftlichen Interesses, und ist Namens der höchsten Fürstlichen Theilhaber der Herr Hofrath v. Olfers hieselbst, zum gemeinschaftlichen Deputato ernannt, um mit der Königl. Behörde, in Abwesenheit der übrigen Fürstlichen Herren Deputirte, das dabei erforderliche und die sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit selbige noch nicht vorgekommen, *brevi manu* abzumachen; auch wird derselbe eventualiter zu der, nach den Konferenz-Protokollen vom 1. Febr. c. nothwendig errichteten besondern Commission, wegen des Schuldenwesens, als Fürstlicher Commissarius hienit ernannt.

So wie überhaupt in Ansehung des hier nicht berührten Details auf die Schulden und Sustentations-Verhandlungen, nicht weniger wegen des Kameral-Tableaus auf die desfalligen Protokolle Bezug genommen wird: so geschieht dieses auch rücksichtlich auf die übrigen gemeinschaftlichen Verhandlungen, z. B.

1. Wegen der gemeinschaftlichen Feuer-Sozietät;
2. wegen Aushändigung der Verfolge von den anhängigen Rechtsachen;
3. wegen der Juden-Schulden;
4. wegen der wechselseitigen Abzug- und Abschöpf-Freiheit, u. s. w.

Auch wird dasjenige, was zu den Verhältnissen einzelner Allerhöchsten und höchsten Theilhaber unter sich gehört, und hauptsächlich bei der nähern Gränz-Regulirung vorkommen wird, *ad separatum* verwiesen.

§. 36.

Wie nun bei dem ganzen Auseinandersetzungsgeschäft, wovon gegenwärtiger, gemeinschaftlich abgefaßter Hauptreß die wesentlichsten Resultate enthält, allenthalben auf die Entschädigungs-Verhandlungen, den darauf gegründeten Reichsdeputations-Hauptschluß, und auf die durch die Theilung des ehemaligen Bisthums Münster wesentlich veränderte Verfassung, Verwaltung und Verhältnisse desselben, rechtliche Rücksicht genommen ist: so wird man bei dem zur Erhaltung des öffentlichen Credits, und zur Sicherheit der Creditoren, ingleichen den betheiligten Individuen, in Ansehung der, denselben Reichs-Regelmäßig kompetirenden Sustentationen, obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse, auch allseits auf die Aufrechterhaltung der genommenen Dispositionen und Beschlüsse halten, und keine Einschränkung dagegen, so wenig in Ansehung der regulirten Beiträge, nach den verschiedenen Repartitions-Füßen, und der daraus sich entwickelnden Quoten der 7 Landestheile des vertheilten Münsterlandes; unter sich als der Erhebung und Regelmäßigen Mitverwendung der ordynären und extraordinären Steuer- und Domaniale-Revenüen, woraus die Beiträge zu den Landesschulden und Sustentationen erfolgen müssen, zum Nachtheile der Totalität, gestatten.

Urkundlich ist dieser Haupt-Reß siebenfach ausgefertigt, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung von sämtlichen Deputirten, ohne Präjudiz, in Ansehung der Rangordnung, unterschrieben, auch denenselben für jede Landes-Behörde ein Exemplar davon mitgetheilt worden.

Münster, den 30. Juni 1804.

v. Rappard. Druffel. Forkenbeck. Römer. Olfers.

J. G. Roël. J. v. Riese. Frhr. v. Kerferingborg.

Cappes.

Ist mit Original völlig gleichlautend.

Berger. Berghaus.

Kammer-Kassulatur-Assistenten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. konfirmiren und bestätigen hiemit den unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Haupt-Reß der zur Auseinandersetzung wegen des säkularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königl. und Fürstlichen Commission in allen seinen Punkten, jedoch *salvo jure tertii* und mit dem Vorbehalt der aus dem Haupt-Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 erworbenen

und der Allerhöchsten denselben als Kreisauschreibenden Fürsten zustehenden Rechte.

So geschehen und gegeben Berlin den 29. November 1804.

(S. L.)

Friedrich Wilhelm.

Confirmation

des Hauptschlusses, der zur Auseinandersetzung wegen des säkularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königl. und Fürstlichen Commission.

Hardenberg. Angern.

— 000000 —

Anlage V.

Nachdem in Folge der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 angeordneten Säcularisation und Theilung des Hochstifts Münster unter mehrere Landesherren eine Auseinandersetzung der letzteren wegen der auf jeden Antheil übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten, so weit eine solche damals thunlich befunden, Statt gehabt und über das Ergebniß derselben am 30. Junius 1804 ein Reccß zum Abschluß gekommen, worin auch wegen Sustentation der ehemaligen Münster'schen Civil- und Militärb Beamten, wegen der Landesschulden und wegen gewisser Activ-Forderungen Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortdauer einer Gemeinschaft der Besitzer des getheilten Landes zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf die genannten Verhältnisse obliegenden Verbindlichkeiten nöthig machten, die Ausführung der diesfälligen Bestimmung und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Bedingungen aber späterhin durch die wiederholten Veränderungen in dem Besitze des Landes und durch den Eintritt einer neuen Gesetzgebung und Verwaltung, welche unter Andern auch eine Umgestaltung des Landes-Schuldenwesens zur Folge gehabt hat, gestört und unterbrochen worden; — so haben die jetzigen souverainen Besitzer des ehemaligen Hochstifts Münster, sobald nach dem Aufhören der französischen Herrschaft ihre Hoheit über die betreffenden Landestheile wieder eingetreten oder durch besondere Staatsverträge neu festgestellt worden war, zuvörderst vorläufige Anordnung treffen, demnächst aber zum Zwecke einer definitiven Auseinandersetzung kommissarische Verhandlungen pflegen lassen, und sodann Bevollmächtigte ernannt, nämlich: